

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Walter Altherr (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Kostenübernahme für saisonale Grippeimpfung

Die **Kleine Anfrage 3321** vom 18. November 2010 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den aktuellen Impfschutz der Bevölkerung vor dem Hintergrund der saisonalen Grippeimpfung, nachdem wie gemeldet nur ein Teil der rheinland-pfälzischen Krankenkassen die Kosten für die saisonale Grippeimpfung ohne Beschränkung auf bestimmte Personengruppen übernimmt?
2. Welche Chancen sieht die Landesregierung, alle rheinland-pfälzischen Krankenkassen zur entsprechenden Kostenübernahme zu bewegen?
3. Welche Maßnahmen ergreift sie hierfür?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. November 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach § 20 d Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes. Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in der Schutzimpfungsrichtlinie auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO). Die Schutzimpfungsrichtlinie gilt bundesweit.

In der Schutzimpfungsrichtlinie sind zum Beispiel folgende Indikationsgruppen aufgeführt: Menschen über 60 Jahren, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens, Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr, Schwangere und Personen mit neurologischen Grunderkrankungen, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können.

Die Entscheidung, welche Impfungen im Einzelnen von der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtleistung zu übernehmen sind, trifft somit nicht der Staat, sondern der Gemeinsame Bundesausschuss. Der Gemeinsame Bundesausschuss ist ein Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung von Kassen, Krankenhäusern und Ärzteschaft auf Bundesebene, in dem auch die Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten mit beratender Stimme vertreten sind. Die Rechtsaufsicht über den Gemeinsamen Bundesausschuss führt das Bundesministerium für Gesundheit, das über ein Beanstandungsrecht verfügt, von dem es im vorliegenden Fall keinen Gebrauch gemacht hat.

Alle Krankenkassen übernehmen entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Kosten für die in der Schutzimpfungsrichtlinie enthaltenen Impfungen. Damit haben alle gesetzlich Krankenversicherten in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, einen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission zu erhalten.

b. w.

Ein dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechender Impfschutz der Bevölkerung ist somit gewährleistet. Entscheidend ist, dass das Angebot auch genutzt wird. Die Landesregierung ruft daher die Bevölkerung alljährlich im Herbst auf, sich gegen die saisonale Grippe impfen zu lassen.

Über die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses hinaus können die einzelnen Krankenkassen weitere Schutzimpfungen als freiwillige Satzungsleistung anbieten. Diese Möglichkeit haben in Rheinland-Pfalz die Ersatzkassen, die Bundesknappschaft und ein Teil der Betriebskrankenkassen genutzt. Sie bieten über die fachliche Empfehlung der ständigen Impfkommission hinaus die Impfung gegen die saisonale Grippe auch für Versicherte an, die nicht unter die in der Schutzimpfungsrichtlinie genannten Indikationen fallen.

Zu 2.:

Seit Ende September 2009 übernehmen die AOK Rheinland-Pfalz, die IKK Südwest, die LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland und einzelne Betriebskrankenkassen nur noch die Kosten der saisonalen Grippeimpfung für die in der Schutzimpfungsrichtlinie aufgeführten Personengruppen.

Die Haltung der Kassen kann rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden. Bei den über die Schutzimpfungsrichtlinie hinausgehenden Impfungen handelt es sich um eine freiwillige Zusatzleistung. Es liegt im Ermessen der einzelnen Krankenkasse, ob sie ihren Versicherten ein über die Schutzimpfungsrichtlinien hinausgehendes Zusatzangebot unterbreitet.

Zu 3.:

Aus Sicht der Landesregierung ist es wünschenswert, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, sich gegen Influenza zu schützen. Die Landesregierung hat daher bereits im Jahr 2009 und auch in diesem Jahr die Krankenkassen wiederholt gebeten, auch den Versicherten, die nicht zu dem von der Ständigen Impfkommission genannten Personenkreis zählen, eine Impfung zu ermöglichen.

Die Landesregierung kann die Krankenkassen aber nicht zwingen, Leistungen über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinaus zu bezahlen.

Malu Dreyer
Staatsministerin